

INFORMATION



des Bürgermeisters der
Marktgemeinde St. Andrä-Wördern

E-Mail: post@staw.at · Homepage: www.staw.at · Sondernummer 1/2007
E-Mail: Alfred.Stachelberger@staw.at



Bgm. Alfred Stachelberger

Informationen zu den Kanalgebühren

Mit dieser Erläuterung wollen wir Ihnen eine detaillierte schriftliche Darstellung der Berechnung von Kanaleinmündungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren geben.

In den folgenden Beiträgen werden die wichtigsten Fragen betreffend die Ermittlung der Kanalgebühren beantwortet.

Weiters bringen wir Ihnen Richtlinien für den Kanalschluss bzw. den laufenden Betrieb zur Kenntnis:

1. Warum werden Kanäle errichtet?

Überall dort, wo viele Menschen auf mehr oder weniger engem Raum zusammenleben (Siedlungen, Ortschaften, Städte) ergibt sich das Problem der Beseitigung der verschmutzten Abwässer. Dass dieses Problem keineswegs neu ist, beweist die Tatsache, dass die erste bekannt gewordene Kanalisation vor rund 2300 Jahren (!) errichtet wurde. Heute wissen wir, dass nur die rasche Ableitung aller Abwässer aus den Siedlungsgebieten einwandfreie hygienische Verhältnisse schaffen kann. Allerdings verlagerte der rasche Ausbau der Kanalisationsanlagen zusammen mit dem vermehrten Anfall industrieller Abwässer das Problem aus den Städten in die Flüsse. Durch geeignete Reinigungsmethoden (z.B. Kläranlagen) lässt sich die Belastung der Flüsse und des Grundwassers auf ein vertretbares Maß reduzieren. Man kann heute davon ausgehen, dass die Reinhaltung unserer Gewässer erst in zweiter Linie ein technisches Problem ist; in erster Linie ist es ein finanzielles.

2. Wie kann nun die Gemeinde dieses finanzielle Problem lösen?

Kanalisationsanlagen und Kläranlagen, die dem Stand der Technik und der Umweltverträglichkeit entsprechen sollen, kosten den Gemeinden viel Geld.

Diverse Förderungen von Bund und Land reichen keineswegs für die Finanzierung aus. Und so ist die Gemeinde gezwungen, auch an die Bevölkerung heranzutreten, und von den Gemeindebürgern eine entsprechende Gebühr je Liegenschaft bzw. Gebäude einzuheben. Im NÖ Kanalgesetz 1977 werden die Gemeinden vom Landesgesetzgeber ermächtigt, Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren einzuheben (anschließend gemeinsam als Kanalgebühren bezeichnet). Wie schon oben erwähnt, ist zwischen zwei verschiedenen Gebühren zu unterscheiden .

a) Für den Anschluss an die öffentliche Kanalanlage ist eine Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten.

b) Für die anschließende Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist für jedes Jahr eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Das entsprechende Ausmaß der jeweiligen Gebühr wird durch den sog. Einheitssatz und die vor Ort zu erhebende Berechnungsfläche festgesetzt.

Der Einheitssatz wird aus den anfallenden Kosten für die Kanalanlage errechnet und vom Gemeinderat in Abstimmung mit den Landesbehörden festgesetzt. Dabei muss auch das eingesetzte Kanalsystem (Mischwasserkanal oder Trennsystem) berücksichtigt werden.

Da die Kanalerrichtungskosten von Ort zu Ort verschieden sind (abhängig z.B. von Gelände, Bebauungsdichte, Verschmutzungsgrad der Abwässer usw.) ist auch der Einheitssatz von Gemeinde zu Gemeinde verschieden und kann somit kaum zu Vergleichen herangezogen werden.

Die Berechnungsfläche dient als Maß für den Anteil jeder einzelnen, am öffentlichen Kanal angeschlossenen Liegenschaft.

Kann nun einerseits der Einheitssatz im Allgemeinen am Schreibtisch ermittelt werden, so sollte um etwaige Ungerechtigkeiten von vornherein möglichst zu vermeiden, die Berechnungsfläche für jede Liegenschaft an Ort und Stelle ermittelt werden.

Bürgerservicestellen



Gemeindegemeinde St. Andrä-Wördern
Altgasse 30
Tel. 02242 / 31300-0
Fax 02242 / 31300-15
Homepage: <http://www.staw.at>
E-Mail: post@staw.at

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und zusätzlich am Donnerstag von 13.00 bis 19.00 Uhr.



**Post-Servicestelle und
Ortsvorstehung Greifenstein,**
Hadersfelder Straße 1
Tel. 02242 / 32231-0 (Fax
DW 15), Öffnungszeiten: Montag bis
Donnerstag von 15.30 bis 17.00 Uhr
und Freitag von 16.30 bis 19.00 Uhr.

Ortsvorstehung zusätzlich am Freitag von 15.00 bis 19.00 Uhr.



Ortsvorstehung Hadersfeld
Hauptstraße 2
Tel./Fax 02242 / 5225
Öffnungszeiten: Freitag von 17.00 bis
18.00 Uhr

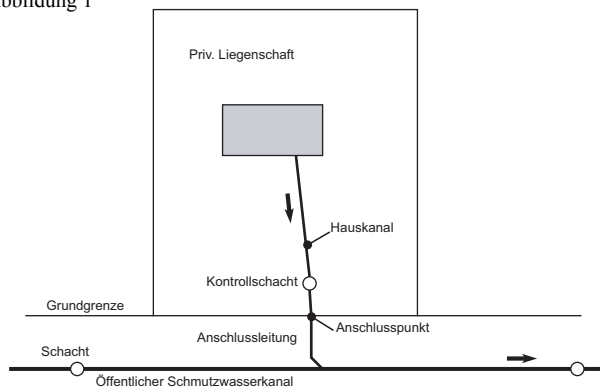


**Post-Servicestelle und
Ortsvorstehung Hintersdorf,**
Hauptstraße 32
Tel./Fax 02242 / 6223
Öffnungszeiten: Montag bis Donner-
stag von 17.30 bis 19.00 Uhr und
Freitag von 14.30 bis 16.00 Uhr.
Ortsvorstehung zusätzlich am Freitag
von 18.00 bis 19.00 Uhr



Ortsvorstehung Kirchbach
Unterkirchbacher Straße 27
Tel./Fax 02242 / 6530
Öffnungszeiten: Donnerstag von
17.00 bis 19.00 Uhr.

Abbildung 1



Kanalanschluss in der Praxis

Nach Möglichkeit wird die Anschlussleitung bis zu jenem Punkt verlegt, der in der vorausgegangenen Verhandlung vereinbart wurde. (siehe auch Abbildung 1)

Manchmal ist es allerdings nicht möglich, die vereinbarte Lage und/ oder Tiefe genau einzuhalten. (z.B. muss anderen Einbauten oder Hindernissen ausgewichen werden)

Ist einmal der Anschlusspunkt bekannt, sollte der Hauskanal immer gegen die Fließrichtung (also von der Grundgrenze zum Haus oder zur Senkgrube) verlegt werden.

Als Rohrmaterial werden üblicherweise abwasserbeständige Kunststoffrohre mit einer Dimension von DN100, DN125 oder (empfohlen!) DN150 (Zahl bedeutet Durchmesser in Millimeter) verwendet.

Auf ein Mindestgefälle von 1% (= 1 cm Gefälle pro Laufmeter Rohrleitung) sollte geachtet werden.

Starke Richtungsänderungen (Bögen) auf kurzer Distanz sollten vermieden werden. Muss eine Richtungsänderung von z.B. 90° erfolgen, so empfiehlt es sich dafür mindestens 2 Bögen mit je 45° (bzw. 3 x 30°) hintereinander zu verlegen, um den Radius des Bogens möglichst groß zu halten.

Aus Gründen der Frostsicherheit und Rohrstatik ist auf eine Überdeckung des Kanalrohres von mindestens ca. 1,0 m zu achten.

Nahe der Grundgrenze sollte eine Möglichkeit zur Kanalinspektion bzw. zum Reinigen des Hauskanals geschaffen werden. Dies kann a) in Form eines eigens dafür errichteten Schachts mit eingebautem Putzstück (verschließbare Öffnung im Rohr) oder b) je nach Situation auch in Form einer umgebauten Senkgrube erfolgen.

Ad a): Kontrollschächte sollten in eckiger Ausführung 0,80 m x 1,20 m, in runder Form eine lichte Weite von 1,00 m aufweisen. Die Kanalleitung darf nicht frei in der Luft hängen. Auf eine flüssigdichte Ausführung des Schachtbodens ist zu achten. Gerne werden Betonfertigteile (Betonringe DN 1000 und ein Konus 1000/600 oder nur ein Konus 1000/600) in entsprechender Höhe für Kontrollschächte verwendet.

Der Einstieg sollte nicht kleiner als 60 cm im Durchmesser sein.

Als Abdeckung kann außerhalb befahrbarer Flächen ein Deckel der Klasse B 125kN, unter Verkehrsflächen ein Deckel der Klasse D 400kN verwendet werden.

Beträgt die Schachttiefe mehr als 80 cm sollten

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger:

Marktgemeinde St. Andrä-Wördern.

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Alfred Stachelberger, 3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30;

Verlagspostamt und Verlagsort:

3423 St. Andrä-Wördern;

Druck: Eigenes Herstellungsverfahren

Steighilfen eingebaut werden. Dies kann in Form von Steigbügeln oder einer Leiter erfolgen.

Ad b): Soll eine vorhandene Senkgrube zu einem Kontrollschacht umgebaut werden, ist es zweckmäßig, zunächst den Hauskanal ab Anschlusspunkt bis zur Senkgrube herzustellen, um die Unterbrechung der Benützung möglichst kurz zu halten.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten muss der Inhalt der Senkgrube ordnungsgemäß entsorgt (Grubendienst) und die Grube sorgfältig gereinigt werden. Rechnungsnachweise sind für die Behörde bereitzuhalten.

Für die Abableitung ist nun an entsprechender Stelle ein Mauerdurchbruch (z.B. mittels Kernbohrung) herzustellen und das Hauskanalrohr in das Grubeninnere durchzuführen.

Sollten mehrere Zuläufe vorhanden sein, sind diese zunächst zusammenzufassen und dann in einem Rohr flüssigkeitsdicht durch die Grube zu führen. Die durchgehende Rohrleitung sollte nicht frei hängen. Zu diesem Zweck kann das Rohr untermauert, unterfüllt oder mit Rohrschellen an der Decke oder Seitenwand befestigt werden.

An geeigneter Stelle ist ein Putzstück einzubauen.

Für Abdeckung und Steighilfen gelten die gleichen Richtlinien wie unter Punkt a).

Für Kontrollschächte (Kanal) gilt allgemein, dass keine Leitungen für Wasser, Gas, Öl u. dgl. sowie Kabel durchgeführt werden dürfen.

Vor allem um Geruchsproblemen entgegenzuwirken, ist auf einen einwandfreien Luftaustausch im Rohrleitungssystem mittels einer Entlüftungsleitung über Dach und hydraulischen Geruchsverschlüssen (Siphon) bei jeder Ablaufstelle im Gebäude zu achten.

Sollen auch Waschbecken, Klosett, Dusche etc., die unterhalb des Straßenniveaus plus ca. 20 cm liegen, entwässert werden, so ist die Ableitung dieser Entwässerungsgegenstände gegen Rückstau zu sichern.

Beachten Sie bitte, dass nur regelmäßig gewartete Rückstauklappen auch den entsprechenden Schutz gewährleisten.

Besonders zu beachten ist, dass Regenwasser aus Dachrinnen oder Rigolen, Drainagewässer oder Kühlwässer nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden dürfen. Regenwasser ist grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Um einen möglichst problem-, und gefahrlosen Betrieb des Kanalsystems gewährleisten zu können, dürfen folgende Stoffe nicht über den Kanal entsorgt werden:

Öle, Fette, Benzin, Teer, Sand, Zement, Medikamente, Säuren, Müll, Bioabfall, Damenbinden, Strumpfhosen, Kondome, Windeln, Feuchttücher, Papier, Pappe etc.

Verstopfungen der Rohrleitungen, Funktionsstörungen der Pumpwerke und der Kläranlage sind meist auf die „missbräuchliche“ Verwendung der Kanalisation zurückzuführen.

Denken Sie daran, dass Sie mit einer regelmäßigen Wartung ihres Hauskanalsystems gegen unangenehme „Überraschungen“ wie z.B. einer Verstopfung vorbeugen können.

FORTSETZUNG VON SEITE 1

Mehrere Gründe sprechen für eine Erhebung vor Ort:

- es liegen nicht für alle Gebäude Pläne auf,
- die Planmaße entsprechen nur selten den Naturmaßen,
- Gebäude wurden anders errichtet als geplant,
- angeschlossene oder auszuschließende Geschosse oder Gebäudeteile gehen aus Plänen nicht immer eindeutig hervor.

Die Ermittlung der Berechnungsflächen für die Kanaleinmündungsabgabe und für die Kanalenutzungsgebühr kann zwar in einem Arbeitsgang durchgeführt werden, die Auswertung der Aufnahme erfolgt jedoch nach verschiedenen Formeln.

3. Was wird bei der Erhebung der Berechnungsflächen aufgenommen?

Zunächst ist die bebaute Fläche für jedes selbständige Gebäude auf der Liegenschaft zu ermitteln.

Anmerkung: Es werden nur jene Gebäude berücksichtigt, die bereits am Kanal angeschlossen sind bzw. die an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

Die gesetzliche Grundlage dafür ist u.a. der § 62 der NÖ Bauordnung 1996 idGF. und das NÖ Kanalgesetz 1977 idGF.

Im Sinne des Kanalgesetzes gilt als bebaute Fläche jener Grundstücksteil, welcher von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses eines über das Gelände hinausragenden Gebäudes verdeckt wird. Etwas einfacher ausgedrückt bedeutet dies, dass jedes Gebäude entlang der Außenmauern z.B. mit einem Maßband neu vermessen wird und mit den gewonnenen Daten die bebaute Fläche ausgerechnet wird. Nicht raumbildend ausgeführte Teile wie Balkone, Dachvorsprünge oder Flugdächer zählen ebenso wenig zur bebauten Fläche wie nicht angeschlossene bzw. anzuschließende Gebäude.

Als unbebaute Fläche werden jene Grundflächen bezeichnet, die an eine bebaute Fläche unmittelbar angrenzen (höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m²) und dem gleichen Liegenschafts- bzw. Hauseigentümer gehören.

Nach der Messung der zur Berechnung der bebauten Fläche notwendigen Längen wird die Anzahl der an die Kanalanlage angeschlossenen (bzw. anzuschließenden) Geschosse festgestellt.

Als Geschos werden alle jene Räume bezeichnet, die in einer Ebene liegen. Dabei ist nicht von Bedeutung wie viele Anschlüsse bzw. Abläufe in einem Geschos liegen.

Zur Beachtung: Die Geschosfläche ist nicht gleichzusetzen mit der Wohnnutzenfläche oder Wohnfläche, da zur Geschosfläche lt. Gesetz auch die Fläche der Außenmauern samt Verkleidung, Wärmedämmung o.ä. zählt.

4. Wie erfolgt die Auswertung der Aufnahme vor Ort?

4.1 Kanaleinmündungsabgabe

Die Berechnungsfläche (BFL) errechnet sich aus dem Produkt der Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der angeschlossenen Geschoße, vermehrt um 15% der unbebauten Fläche (von maximal 500 m²).

Als Formel:

$$BFL = \frac{bbFl}{2} \times [G + 1] + 15\% \cdot unbbFl$$

BFL = Berechnungsfläche

bbFl = bebaute Fläche

G = angeschlossene (anzuschließende) Geschoße

unbbFl = unbebaute Fläche

Die Höhe der Kanaleinmündungsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche (BFL in m²) mit dem entsprechenden Einheitssatz (ES = EUR/m²).

Als Formel:

Kanaleinmündungsabgabe = BFL x ES (aktuell: € 14,35)

4.2 Kanalbenutzungsgebühr

Die Berechnungsfläche (BFL) ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Ausgenommen davon sind Kellergeschoße, wenn sie mehr als die Hälfte unter dem Geländeniveau liegen und keine Aufenthalts- (Wohn-) räume aufweisen.

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche (BFL in m²) mit dem Einheitssatz (ES = EUR/m²).

Als Formel:

Kanalbenutzungsgebühr = BFL x ES (aktuell: € 1,82)

5. Beispiel

Anhand eines praktischen Beispiels soll nun die Ermittlung der einzelnen Kanalgebühren verdeutlicht werden. Als Einheitssätze werden die aktuell (01.01.2007) gültigen Beträge für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern herangezogen.

Ausgangslage:

Liegenschaftsfläche: 800 m², Wohnhaus mit einer bebauten Fläche (bbFl) von 150 m².

Geschoße: Erdgeschoß (UG; 150 m²),

Ober(Dach)geschoß (OG; 80 m²).

An den Kanal angeschlossene Geschoße (G): EG, OG. (G=2)

Unbebaute Fläche (unbbFl): 800 - 150 = 650 m² > 500 m² daher 15% von 500 = 75 m²

• Kanaleinmündungsabgabe:

$$BFL = (150/2) \times (2 + 1) + 75 = 300 \text{ m}^2$$

$$\text{EUR} = 300 \times 14,35 = 4.305,- (+10\% \text{ MwSt.})$$

• Kanalbenutzungsgebühr:

$$BFL = 230 \text{ m}^2 (150+80)$$

$$\text{EUR/Jahr} = 230 \times 1,82 = 418,60 (+10\% \text{ MwSt.})$$

6. Fälligkeit der Kanalgebühren

Sobald der Anschluss einer anschlusspflichtigen Liegenschaft an den öffentlichen Kanal möglich ist, entsteht die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe.

Zu diesem Zeitpunkt ist also die Gemeinde berechtigt (per Gesetz verpflichtet !) 100% der Kanaleinmündungsabgabe einzuheben.

Unabhängig von der tatsächlichen

Anschlussmöglichkeit ist die Gemeinde bei Vorliegen eines nach den gesetzlichen Vorschriften bewilligten Projekts berechtigt, Vorauszahlungen bis maximal 80% auf die Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern

macht von diesem Recht Gebrauch - um die Fremdfinanzierungskosten gering zu halten - und hat per Verordnung eine Vorauszahlung von 60% festgelegt. Diese Vorauszahlung wird seitens der Gemeinde im Sommer 2007 eingehoben.

Im gegenständlichen Beispiel würde die Vorauszahlung für die Kanaleinmündungsabgabe 4.305,- x 0,60 = € 2.583,- (+10% MWSt.) betragen.

Mit der tatsächlichen Möglichkeit der Benützung der Kanalanlage werden dann die restlichen 40% fällig.

Diese restlichen 40% Anschlußabgabe werden mit dem dann gültigen Einheitssatz vorgeschrieben.

Per Monatsersten, indem erstmalig die Benützung des Kanals gegeben ist, entsteht die Abgabenschuld für die Kanalbenutzungsgebühr. Üblicherweise wird die Benutzungsgebühr in vierteljährlichen Teilzahlungen seitens der Gemeinde gemeinsam mit z.B. den Wasser- und Müllgebühren bzw. der Grundsteuer eingehoben.

Die Möglichkeit des Anschlusses bzw. der Benützung besteht dann, wenn das öffentliche Kanalsystem ordnungsgemäß in Betrieb ist und die Anschlussleitung für eine anschlusspflichtige Liegenschaft vom Hauptkanal (Straßenrohrstrang) bis zur Grundgrenze errichtet und benützt werden kann.

Grundsätzlich sind die Kanalgebühren vom jeweiligen Liegenschaftseigentümer zu entrichten. Sind aber Liegenschaftseigentümer und Eigentümer des Bauwerkes oder Bauwerber nicht idente Personen, so sind die Kanalgebühren vom Eigentümer des Bauwerkes oder Bauwerber zu entrichten.